Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzprogramme (AGB Lizenz)

der ASC Automotive Solution Center AG

1. Geltung der Bedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen ASC Lizenzrechte einräumt. Soweit ASC im Zusammenhang mit diesen Leistungen Hard- oder Software oder sonstige Waren an den Kunden liefert oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen erbringt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC für solche Leistungen.

2. Preise, Vergütung, Aufrechnungsverbot

2.1
Die ASC berechnet dem Kunden ein Entgelt für Leistungen, die sich aus dem Einzelvertrag ergeben. Die bei Vertragsabschluss geltende Höhe des Entgelts ist im Einzelvertrag festgelegt.

2.2
Die Gebühren für ein Lizenzprogramm richten sich nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang. ASC ist berechtigt, die Gebühren auch auf der Basis von Messungen oder festgelegter Nutzung zu ermitteln. Der Kunde ist auf Nachfrage verpflichtet, ASC innerhalb einer Woche die gewünschten aktuellen Nutzungsdaten mitzuteilen. Werden aktuelle Nutzungsdaten nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist die ASC berechtigt, den Nutzungsumfang des Kunden zu schätzen und die Gebühren auf dieser Grundlage festzulegen.

2.3
Die Änderung von Gebühren wird dem Kunden mitgeteilt und wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. Erhöhungen von Einmalgebühren werden jedoch nicht wirksam, wenn die Bestellung vor dem Datum der Gebührenerhöhung bei ASC eingegangen ist.

2.4
Die in Rechnung gestellten Gebühren sind Netto-Gebühren zuzüglich des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.

2.5
Die Rechnungsbeträge sind nach Eingang der Rechnung fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum bei ASC eingegangen, ist ASC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 zu verlangen.

2.6
Wiederkehrende Gebühren sind jährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zahlbar. Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt.

2.7
Der Kunde kann gegen Ansprüche von ASC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Nutzungsrechte

3.1
Die überlassenen Lizenzprogramme sind urheberrechtlich geschützt. ASC räumt dem Kunden an jedem Lizenzprogramm ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung zu den von ASC spezifizierten Einsatzbedingungen auf der in dem Einzelvertrag bestimmten Datenverarbeitungseinheit ein.

3.2
Die Nutzung des Lizenzprogramms auf einer anderen als der im Einzelvertrag bestimmten Datenverarbeitungseinheit ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ASC nicht gestattet.

3.3
Ist die Datenverarbeitungseinheit nicht funktionsfähig, kann das Programm vorübergehend auf einer Ersatzmaschine eingesetzt werden.

3.4
Kann die bestimmte Maschine das Lizenzprogramm weder umwandeln (assemble) noch übertragen (compile), kann der Kunde dies durch eine andere Maschine durchführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, einen Wechsel der bestimmten Datenverarbeitungseinheit mit Angabe des Wechselzeitpunktes der ASC unverzüglich anzuzeigen.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1
Der Kunde ist berechtigt,

- das Lizenzprogramm im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen;
- soweit vertraglich vereinbart, Kopien zu erstellen und einzusetzen, sofern auf jeder Kopie oder Teilkopie die Copyrightvermerke des Rechtsinhabers aufgenommen werden;
- Teile der Lizenzprogramme, die er im Quellencode erhalten hat oder die mit dem Vermerk „Restricted Materials of ASC“ versehen sind zu nutzen, um Probleme, die mit der Nutzung des Lizenzprogramms entstehen, zu beseitigen.

4.2
Der Kunde ist nicht berechtigt,

- das Lizenzprogramm ganz oder teilweise zu verändern, es sei denn, dass dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist;
- das Lizenzprogramm an Dritte weiterzugeben und diesbezügliche Unterlizenzen zu vergeben.

4.3
Der Kunde ist verpflichtet,

- sicherzustellen, dass jeder (direkt oder entfernt zugreifende) Nutzer das Lizenzprogramm nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung und nur entsprechend den betreffenden Bedingungen nutzen wird;

- Aufzeichnungen über sämtliche Programmkopien zu führen und diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen;
- die Lizenzprogramme von ASC nur auf solchen Maschinen einzusetzen, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden;
- die installierte Software und das Betriebssystem der Datenverarbeitungseinheit auf aktuellem Stand zu halten;
- ASC unverzüglich von ihm festgestellte Mängel zu melden;
- ASC bei der Fehlersuche und Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auch dadurch, dass er die für die Durchführung örtlicher Arbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit hält und diese der ASC im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung stellt.

4.4
Bei bestimmten Lizenzprogrammen räumt ASC eine Testperiode ein, damit der Kunde prüfen kann, ob das jeweilige Lizenzprogramm seinen Anforderungen genügt. Die Testperiode beginnt mit dem zweiten Geschäftstag nach Ablauf der Standard-Versandzeit oder an einem anderen, im Lizenzschein genannten Datum. Die Dauer der Testperiode wird dem Kunden mitgeteilt.

5. Gewährleistung

5.1
ASC steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht, sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Lizenznehmer schuldhaft gegen die ihm nach dem Lizenzvertrag und der AGB-Lizenz obliegenden Pflichten verstößt.

5.2

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieses Vertrages. Sie beginnt mit der Lieferung der Software und endet mit dem Ende des Vertrages.

6. Programmpflege

6.1
Die Leistungen beziehen sich jeweils auf die letzte gültige und unveränderte Version des zu pflegenden Lizenzprogramms. Bei Herausgabe einer neuen Version eines Lizenzprogramms werden die Leistungen noch während einer Übergangszeit von höchstens 12 Monaten für eine der neuen Version vorausgehende unveränderte Version erbracht.

6.2
Folgende Leistungen sind in den jährlich wiederkehrenden Gebühren eingeschlossen:

- Entgegennahme und erste Prüfung von Fehlermeldungen über die Helpdesk-Telefonnummer während der normalen Bereitschaftsperiode
- Abklärung der Ursache gemeldeter Programmfehler
- Entwicklung von Korrekturcodes, Überbrückungshilfen oder von Umgehungslösungen zur Behebung von Programmfehlern, einschließlich damit verbundener Anpassung von Programmen und Datenstrukturen
- Bereitstellung der bei ASC verfügbaren Korrekturcodes oder Umgehungslösungen zur Behebung eines vom Kunden gemeldeten und dokumentierten Programmfehlers
- Periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen der Lizenzprogramme und die Bedingungen für deren Nutzung.

6.3
Folgende Leistungen erbringt ASC nach Zeit- und Materialaufwand:

- Telefonischer Auskunftsdienst bei Anwendungsproblemen während der normalen Bereitschaftsperiode
- Unterstützung bei der Installation und Einführung von Programm-Aktualisierungen und Korrekturversionen
- Dienstleistungen am Domizil des Kunden im Zusammenhang mit der Installation und Einführung von Lizenzprogrammen bzw. Beratung über neue Programmversionen
- Anpassung der Software („Migration“) an eine Änderung der Konfiguration der bestimmten Maschine, an ein neues oder geändertes Betriebssystem bzw. an neue oder geänderte Anwendungsprogramme oder an eine geänderte Datenstruktur außerhalb der definierten Informatik-Plattform
- Vornahme kundenspezifischer Änderungen oder Ergänzungen der zu pflegenden Lizenzprogramme
- Analyse, Diagnose und Leistungen zur Behebung von Programmfehlern, welche auf die Einwirkung anderer Systeme, Programme oder nicht vertragskonformer Einsatz- und Betriebsbedingungen zurückzuführen sind
- Unterstützung bei der Verwaltung und Dokumentation der Lizenzprogramme, Sicherung der Daten und Wiederanlaufs von Anwendungen
- Schulung und Nachschulung des Kundenpersonals im Zusammenhang mit Einsatz und Gebrauch der Lizenzprogramme.

6.4
Die Leistungen zur Programmpflege werden während der Bereitschaftsperiode, werktäglich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr, erbracht. Für besondere Anlässe kann verlängerte oder erhöhte Bereitschaft oder die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb der normalen Bereitschaft vereinbart werden.

Bei Störungen, die den Betrieb des Kunden erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Leistungen zur Programmpflege während der vereinbarten Bereitschaftsperiode innerhalb 4 Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Auf Wunsch des Kunden und zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit setzt ASC Leistungen zur Programmpflege, welche innerhalb einer Bereitschaftsperiode begonnen wurden, außerhalb der normalen Arbeitszeit fort.

6.5
Der Pflegevertrag umfasst nicht

- Leistungen zugunsten Dritter, die nicht Vertragspartner sind
- die Programmpflege für Systemumgebung
- Lieferung von „releases“ (Veränderungen oder Erweiterungen des Programms, die mit einer verbesserten Ausnutzung und/oder erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für den Kunden verbunden sind) und neuen Versionen des Programms.

6.6
Der Lizenzgeber entscheidet allein über Art, Umfang und Frequenzen von Updates, releases oder neuen Programmversionen. Eine Pflicht zur Weiterentwicklung besteht nicht.

7. Haftung

Die Haftung von ASC im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Lizenzvertrag ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit die Haftung von ASC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Sofern ASC fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

8.1

ASC bleibt Inhaber aller Rechte am Lizenzprodukt, auch wenn der Kunde das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

8.2

ASC wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, sofern der Kunde ASC von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ASC alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ASC auf seine Kosten das Lizenzprodukt ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den betroffenen Lizenzvertrag kündigen. In diesem Fall wird ASC höchstens den gezahlten Betrag oder 12 Monatsgebühren erstatten, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

8.3
Ziffer 8.2 findet keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzprogramm vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird oder dass nicht von ASC gelieferte Produkte mit dem Lizenzprogramm eingesetzt oder außerhalb des von ASC gelieferten Systems genutzt werden.

9. Kündigung und Vertragsabwicklung

9.1
Sofern im Lizenzvertrag keine Kündigungsfrist vereinbart ist, ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9.2
Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ASC ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät.

9.3
Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde zur Löschung sämtlicher bei ihm vorhandener Lizenzprodukte und Rückgabe der Dokumentation verpflichtet. Nach Löschung sämtlicher Lizenzprodukte hat der Kunde ASC schriftlich die Löschung sämtlicher Lizenzprodukte zu bestätigen.

9.4
Auf Verlangen von ASC hat der Kunde es zu dulden, dass mit einem Ausweis versehene Mitarbeiter von ASC die dem Lizenzvertrag unterliegenden Softwareprodukte deinstallieren. Hierzu hat der Kunde den Mitarbeitern von ASC nach vorheriger schriftlicher Ankündigung des Deinstallationstermins Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

10. Schlussbestimmungen

10.1
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2
Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die elektronische Form nach § 126a BGB nicht ausreichend.

10.3
Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der ASC zuständige Amtsgericht oder Landgericht. ASC kann den Kunden nach seiner Wahl außerdem am Sitz des Kunden verklagen.

10.4
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.